

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

09. August 2023

Rundschreiben Nr. 10-2023

Teilzeitbeschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) Rundschreiben Nr. 12-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beschäftigte haben nach § 8 TzBfG die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht (§ 8 Abs. 4 TzBfG).

Beantragt also ein:e Beschäftigte:r einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter eine Teilzeitbeschäftigung, hat zunächst die WfbM/der andere Leistungsanbieter zu prüfen, inwieweit betriebliche Gründe einer Zustimmung zur Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen. Hierzu sieht der mit dem Rundschreiben Nr. 12-2022 versandte Antragsvordruck eine entsprechende schriftliche Stellungnahme im Antrag an den zuständigen Leistungsträger vor.

Durch die besondere Konstellation der WfbM/anderen Leistungsanbieter mit den dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen obliegt im Rahmen der Gesamtplanung die Prüfung und Entscheidung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung dem zuständigen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe.

Dabei ist zunächst zu prüfen, ob die beantragte Teilzeitbeschäftigung dem Grunde und dem Umfang nach dem Rehabilitationsziel (noch) entspricht. Dies ist z.B. zu verneinen, wenn mit dem gewünschten Umfang der Teilzeitbeschäftigung das Mindestmaß an Tätigkeitsanforderungen nicht mehr erfüllt werden kann. Aber auch die durch die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr mögliche Teilnahme an berufsbegleitenden

oder fördernden Angeboten mit dem Ziel der Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt kann dem entgegenstehen.

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

Daneben ist das Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Nach § 104 Abs. 2 SGB IX ist den Wünschen des Menschen mit Behinderungen zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

Nach § 104 Abs. 3 Satz 1 ist bei der Entscheidung nach Absatz 2 zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen.

Ein Kostenvergleich scheidet dann bereits aus, wenn eine abweichende Leistungsgestaltung unzumutbar wäre. Wurde eine abweichende Leistung, im vorliegenden Fall eine Vollzeitbeschäftigung, bereits gewährt, ist die Unzumutbarkeit zu verneinen und ein Kostenvergleich vorzunehmen.

Zusätzliche Kosten können entstehen, wenn durch die beantragte Teilzeitbeschäftigung zusätzliche Beförderungsformen (z.B. Einzelbeförderungen/Taxifahrten) notwendig werden. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung oftmals im Bereich der Häuslichkeit zusätzliche Bedarfe geltend gemacht, sei es im Bereich der besonderen Wohnformen durch die Geltendmachung zusätzlicher Tagesstrukturangebote oder im selbständigen/betreuten Wohnen durch notwendige zusätzliche Assistenzleistungen.

In der Praxis haben sich hier mehrfach Kostensteigerungen von 100-150% ergeben. Solche Kostensteigerungen sind nicht mehr als angemessen zu werten. Aus der Rechtsprechung aus dem Bereich des SGB XII hat sich bei Kostenvergleichen ein Wert von bis zu 30% an Mehrkosten als noch angemessen erwiesen. Dies kann auch auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übertragen werden.

Als kostengünstigere Alternative könnte auch darauf verwiesen werden, dass in den WfbM/bei anderen Leistungsanbietern vorhandene Beschäftigungsalternativen in Entlastungsgruppen o.ä. genutzt werden, um dann weiterhin die regulären Beförderungsmöglichkeiten zu nutzen bzw. keine zusätzlichen Betreuungsleistungen an anderer Stelle notwendig werden zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag